

Allgemeine Information über die Grundsätze des Verkaufs von Transportdienstleistungen, Einschiffung und Verhalten während der Fährfahrt sowie über die Haftung des Beförderers.

Besondere Beschlüsse des Beförderungsvertrags wurden in den Beförderungsbedingungen festgelegt. Der Inhalt dieser Bedingungen ist an den Verkaufsstellen von Beförderungsdienstleistungen in den Fährterminalen, auf Fährschiffen sowie Internetseiten unter www.polferries.pl allgemein zugänglich.

BEFÖRDERUNGSDIENSTLEISTUNG

1. Unter "Beförderungsdienstleistung" versteht man die Beförderung des Passagiers und seines Gepäcks auf dem Meer aufgrund des abgeschlossenen Beförderungsvertrags. Der Verkauf von Beförderungsdienstleistungen wird durch die Meeresreisebüros (Morskie Biuro Podróży) Polferries, Fährterminalen sowie die dazu bevollmächtigten anderen Reisebüros vorgenommen.
2. Es wird empfohlen, Buchungen für alle Arten von Beförderungsdienstleistungen nicht später als 24 Stunden vor der geplanten Reisezeit vorzunehmen. **Im Fall von Sonderangeboten ist eine frühere Buchung die Bedingung, um von diesem Angebot Gebrauch zu machen.**
3. Beförderungsdienstleistungen werden nur auf das bestimmte Reisedatum verkauft.
4. Der Passagier bestätigt die von ihm getroffene Wahl durch die Leistung der Gebühren für die Beförderungsdienstleistung.
5. Die Person, von der die Buchung vollzogen wird, ist verpflichtet, dem Beförderer bei Vollzug dieser Reservierung alle Namen der Passagiere anzugeben. Der Name des Passagiers, der in den Reiseunterlagen eingetragen steht, muss mit dem in dem Pass bzw. in den anderen Dokumenten, die seine Identität bestätigen, eingetragen und identisch sein. **Der Beförderer wird die Beförderung der Person verweigern, die in seinem Computersystem für die Reservierung und Buchung nicht registriert wurde. Die endgültigen Daten der reisenden Personen müssen nicht später als 24 Stunden vor dem Reiseantritt angegeben werden.**
6. Die Verwertung der erworbenen Beförderungsdienstleistung kann innerhalb von 6 Monaten ab dem ursprünglich deklarierten Reisedatum erfolgen, es sei denn, die Bedingungen von Sonderangeboten sagen darüber etwas anderes aus. Das Reisedatum kann in der oben genannten Zeit geändert werden, aber nur unter der Bedingung, dass diese Änderung im Computersystem für den Verkauf und die Reservierung nicht später als 24 Stunden vor dem geplanten Reiseantritt registriert wird. Infolge der Nichtanmeldung der Änderung in dem oben genannten Termin wird es nicht mehr möglich sein, die Dienstleistung auszuführen, ohne die Rückerstattung der Kosten.
7. Jede Änderung an der Reservierung zieht eine Korrektur der vorher geleisteten Gebühr bis Null nach sich und den Verkauf einer neuen Dienstleistung nach dem neuen Kurs am Tag, an dem die Korrektur vollzogen wurde.
8. Dem Passagier steht das Recht zu, im Ganzen bzw. teilweise auf die Beförderungsdienstleistung zu verzichten, bei Beibehaltung des Rechts auf die teilweise Rückerstattung der Gebühr jedoch nur unter der Bedingung, dass dieser Verzicht nicht später als 24 Stunden vor dem Reiseantritt im Computersystem des Beförderers registriert wird. Bei Rückerstattung werden 25% der Netto-Gebühr für die Beförderungsdienstleistung abgezogen. Späterer Verzicht bzw. Nichtanmeldung in dem für die Einschiffung festgesetzten Termin bilden keine Grundlage für die Rückerstattung der geleisteten Gebühr.
9. Sollte der Verkauf mit Ausstellung einer Mehrwertsteuerfaktura stattgefunden haben, kann die Rückerstattung der Gebühr nur am Fakturaausstellungsort erfolgen. Bei dem übrigen Verkauf (Kassenzettel) ist die Rückerstattung der Gebühr am Erwerbort der Beförderungsdienstleistung, im Seefahrtsbüro - Polferries, in den Fährterminalen bzw. in der Zentrale möglich.
10. Sollte eine ganze Kajüte gebucht worden sein, ist der Passagier verpflichtet, für alle Betten zu zahlen, auch wenn sich in dieser Kajüte weniger Personen aufhalten als es Betten gibt.

11. Personen unter 17 Jahren können ausschließlich in Begleitung von einer erwachsenen Person reisen. Kinder bis 7 Jahren dürfen in der Kajüte das gemeinsame Bett mit ihrem Betreuer teilen.

PASSAGIERE MIT IHREN WAGEN

1. Der Eigentümer des Fahrzeuges sollte neben dem Führerschein und Zulassungsschein auch eine Versicherungspolice, Internationale grüne Versicherungskarte (sog. Green Card) und Kennzeichen des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, haben. Die Grüne Versicherungskarte wird von Staatsbürgern der Europäischen Union, laut EU-Vorschriften, nicht mehr verlangt.

2. Während der Reise dürfen die Passagiere sich weder im Wagen noch auf dem Fahrzeugdeck aufhalten. Den Wagen sollte man mit eingeschaltetem Gang, mit angezogener Handbremse, gerade gestellten Rädern und vor unbefugtem Zugang versperrt stehen lassen. Der Transport von Benzin in Kanistern oder anderen Behältern sowie Flaschen mit Propangas und anderen gefährlichen Stoffen ist verboten. Das Rauchen auf dem Wagendeck ist verboten.

3. Über die Reihenfolge der Beladung der Fahrzeuge und ihre Verteilung auf dem Wagendeck entscheidet ausschließlich der Verladeoffizier.

ABFERTIGUNG

1. Im Fährenterminal bekommt jeder Passagier aufgrund **seines Personalausweises und der Ticketnummer** eine Einschiffungskarte, die er während der Fahrt mitzuführen hat.

2. Die Information über den Beginn der Grenz- und Zollabfertigungskontrolle sowie der Einschiffung wurde in der Preisliste jeder Linie angegeben. Der Beförderer gewährt keine Beförderung der Passagiere und Fahrzeuge, falls diese sich zur Abfertigung und Einschiffung später melden als es in der Information angegeben wurde, ungeachtet der vollzogenen Reservierung bzw. der gelösten Transportdienstleistung.

HAFTUNG

1. Treten technische Probleme oder Ereignisse höherer Gewalt auf, wie z.B. schlechte Wetterbedingungen oder erscheinen andere Faktoren, die der Beförderer nicht zu vertreten hat, so haftet der Beförderer in diesen Fällen nicht für verspätete Ankünfte/Abfahrten der Fähren, annullierte Reisen oder Ankünfte in anderen Häfen als geplant.

2. Der Passagier ist verpflichtet, Kosten der Schäden zu decken, die aus seinem Verschulden während der Reise mit dem Fährschiff entstanden sind.

3. Erlassen Grenzbehörden eine Entscheidung, die dem Passagier verbietet, an Land zu gehen (Visa bzw. andere Gründe), ist er verpflichtet, die Rückfahrt zu bezahlen.

4. Die Fährschiffleitung darf die Aufnahme eines Passagiers auf die Fähre, der durch sein Verhalten die Ordnung auf dem Fährschiff stören kann, verweigern, obwohl er ein gültiges Ticket hat.

5. Der Beförderer, seine Vertretungsbüros und die Belegschaft haften nicht für verlorenes bzw. kaputtes Gepäck.

6. Eventuelle Beanstandungen wegen der Bedienung auf der Fähre sind zwecks ihrer Überprüfung unverzüglich im Empfangsbüro der Fähre zu melden. Wird der Körper des Passagiers beschädigt oder sein Gesundheitszustand beeinträchtigt, steht ihm das Recht zu, seinen Anspruch gegen den Beförderer schriftlich spätestens innerhalb von 15 Tagen nach dem Verlassen des Fährschiffes geltend zu machen. Beschwerden sind an die Polnische Ostseerederei (Polish Baltic Shipping Co.), ul. Portowa 41, 78-100 Kołobrzeg, Polen zu richten.

SONSTIGES

1. Dem Führer oder Begleiter einer blinden Person oder einer Person, die zur selbstständigen Existenz nicht fähig ist (gemäß GBL. Nr. U.02.175.1440), stehen Ermäßigungen für die Überfahrt in

Höhe des Ticketpreises für schwer behinderte Personen zu. Diese Ermäßigung umfasst nicht den Kabinenpreis sowie andere auf dem Fährschiff angebotene Leistungen.

2. Der Beförderer nimmt zum Transport kleiner Haustiere (in Käfigen, Körben) gegen Gebühr auf, die 25% des Grundpreises für die Reise eines Erwachsenen beträgt. Der Passagier, der Tiere mitführt, ist verpflichtet, Ticket für die ganze Kabine für sich allein zu kaufen. Er trägt im Ganzen die Verantwortung für den sanitären Zustand dieser Kabine. An allgemein zugänglichen Plätzen ist der Passagier, der die Tiere mitführt, verpflichtet, den Hund an der Leine und mit einem Maulkorb zu halten. Der Passagier ist ebenfalls verpflichtet, sich mit den Veterinärvorschriften des gegebenen Landes vertraut zu machen und im eigenen Bereich sämtliche für die Einfuhr des Tieres in das Bestimmungsland erforderlichen Unterlagen zu erledigen. Der Beförderer kann den Transport der Tiere verweigern, wenn ihr Aufenthalt auf dem Fährschiff nach Einschätzung des Beförderers die Sicherheit der Passagiere bzw. der Belegschaft gefährden soll. In solchen Fällen wird die bereits geleistete Gebühr zurückerstattet.

3. Der Passagier hat das Recht, Handgepäck bis 50 kg ohne zusätzliche Gebühren mitzunehmen. Das Gepäck, welches 50 kg übersteigt, wird als Fracht betrachtet und aufgrund des Seefrachtbriefes nach der Bezahlung der gemäß dem auf der gegebenen Linie geltenden Ladungstarif berechneten Frachtgebühr transportiert. Der Passagier ist verpflichtet, den Beförderer über das Gepäck / die mitgeführten Gegenstände des persönlichen Bedarfs, deren Gesamtgewicht das oben genannte Limit übersteigt, in Kenntnis zu setzen. Der Beförderer behält sich das Recht vor, jedes Gepäckstück, das wider die vorliegenden Vorschriften überführt wird, zu verweigern bzw. es als Fracht einzustufen, wofür ihm eine entsprechende Frachtgebühr zusteht.

4. Es ist verboten, auf dem Fährschiff mit Ausnahme von den dafür vorgesehenen Plätzen zu rauchen.

5. Auf der Fähre werden keine Geldforderungen erstattet.

6. Der Beförderer sieht sich das Recht vor, zusätzliche Gebühren, wie z.B. Treibstoffzuschlag oder Geldentwertungsgebühr einzuführen.

7. Die Passagiere werden gebeten, ihre Kabinen eine halbe Stunde vor der Ankunft der Fähre zu verlassen.

8. Persönliche Daten werden nur zwecks der Ausführung des Beförderungsvertrags gemäß Gesetz vom 29. August 1997 (GBl. - Dz.U. Nr. 101, Pos. 926 mit nachträglichen Änderungen) verarbeitet. Der Passagier bewilligt die Verarbeitung dieser Daten in dem genannten Bereich.

9. Der Beförderer behält sich das Recht vor, Änderungen im Reiseplan und in der Preisliste ohne Sonderankündigung vorzunehmen und sie wie üblich zu veröffentlichen.